

Ansuchen um Wirtschaftsförderung

I. Antragsteller/Zeichnungsberechtigter

1. Name/Firmenwortlaut	
2. Ansprechperson Name: _____ Geburtsdatum: _____	
3. Firmenbuch	<input type="checkbox"/> Ja, Nr. _____ <input type="checkbox"/> Nein
4. Firmenanschrift: Telefon: _____ E-Mail: _____ Vermieter/Verpächter: _____	Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____
5. Wohnadresse:	Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____
6. Rechtsform (z.B. GmbH, Einzelfirma, Verein usw.):	
7. Branche: <u>Gewerbeberechtigung beilegen!</u>	
8. Gegenstand des Unternehmens: (Produktions- und Leistungsprogramm)	

9. Bankverbindung	IBAN: _____ BIC: _____
10. Sonstige Angaben:	

II. Grund des Ansuchens:

1.) Mietzuschuss - Innenstadt

Geschäftsfläche unter 75m² über 75m²

2.) Investitionszuschuss – Innenstadt

Investitionszuschuss

3.) Arbeitsplatzförderung für zusätzliche Arbeitsplätze

Arbeitsplatz

Lehrling

4.) Gründerprämie

Gründerprämie

III Nachweise:

1.) Mietzuschuss

(Beilage von Rechnungskopien samt Zahlungsbelegen und Mietvertrag)

Geschäftsfläche: in m²

Beantragte Förderung:

(bis 75m² 300,- Euro monatlich, über 75m² 400,- Euro monatlich)

Euro monatlich

Arbeitsplatzförderung für zusätzliche Arbeitsplätze/Lehrling

Für jeden in Trofaiach neu geschaffenen, kommunalsteuerpflichtigen Vollzeit-Arbeitsplatz wird eine einmalige Prämie von EUR 600.- gewährt, die im Nachhinein und nur bei Aufrechterhaltung dieses neu geschaffenen Arbeitsplatzes von mindestens 2 Jahren ausbezahlt wird. Teilzeit-Arbeitsplätze mit mindestens 50 % Beschäftigungsausmaß können unter denselben Voraussetzungen mit einmalig EUR 300.- gefördert werden.

Als neu geschaffener **Arbeitsplatz** gilt:

Der „Altbestand“ der Arbeitsplätze definiert sich aus dem Höchststand an Arbeitsplätzen im Zeitraum 2012 - 2018 (mittels beizubringender, vom Steuerberater bestätigter Aufstellung lt. jeweiliger Bilanz). Jeder Arbeitsplatz, der darüber hinaus nachweislich (wieder mittels bestätigtem Mitarbeiterstand vom Steuerberater beizubringen) geschaffen und für mindestens 2 Jahre erhalten bleibt, wird mit einer einmaligen Prämie iHv EUR 600.- (Vollzeitarbeitsplatz) bzw. einmalig EUR 300.- (Teilzeitarbeitsplatz) gefördert.

Bei erstmaligem Ansuchen gilt die Berechnungsformel „aktueller Mitarbeiterstand“ (all jene Mitarbeiter, die lt. Eintrittsdatum mindestens 2 Jahre im Betrieb beschäftigt sind) minus „Altbestand“ entspricht der Anzahl der förderfähigen Arbeitsplätze. Danach werden die förderfähigen, zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze mit „aktueller Mitarbeiterstand“ (wieder all jene Mitarbeiter, die lt. Eintrittsdatum mindestens 2 Jahre im Betrieb beschäftigt sind) minus „Höchststand der Mitarbeiter gemäß letztem Förderansuchen“ ermittelt.

Lehrlingsförderung:

Für jeden in Trofaiach neu geschaffenen Lehrplatz wird eine Prämie iHv EUR 300.- pro Ausbildungsjahr gewährt. Die Auszahlung wird nach Vorlage des Jahreszeugnisses vorgenommen. Lehrplätze, die vor dem Jahr 2018 geschaffen wurden, sind nicht mehr förderbar.

Vollzeitarbeitsplatz

Teilzeitarbeitsplatz

Lehrling

	Name und Anschrift des Arbeitnehmers	Eintritt (beschäftigt seit)	Austritt	Ausmaß der Beschäftigung in %
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

ERKLÄRUNG DES FÖRDERUNGSWERBERS

Die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Trofaiach am 26.09.2019 erlassenen Richtlinien zur Wirtschaftsförderung habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen und anerkenne(n) dieselben vorbehaltlos und für mich (uns) als verbindlich. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), die darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen vollinhaltlich zu erfüllen.

Insbesondere nehme(n) ich (wir) zur Kenntnis:

1. Gefördert werden nur Betriebe mit dem Standort in der Stadtgemeinde Trofaiach. Der Förderungswerber muss die Gewerbeberechtigung selbst ausüben oder Pächter eines Betriebs im Sinne der GewO 1994 i.d.g.F. sein, oder einen mit der Gewerbeberechtigung ausgestatteten Geschäftsführer hauptberuflich angestellt haben.
2. Eine Förderung erfolgt nur über schriftliches Ansuchen mittels der aufgelegten Formulare.
3. Die Auszahlung der Wirtschaftsförderung kann auf einmal oder in Teilbeträgen stattfinden. Über die Art der Auszahlung entscheidet die Abteilung Finanzen. Eine bewilligte Förderung geht grundsätzlich nicht auf den Rechtsnachfolger über.
4. Der Förderungswerber hat:
 - a) sich zu verpflichten seinen Betrieb auf mindestens drei Jahren in der Stadtgemeinde Trofaiach zu betreiben,
 - b) zu erklären, dass er bei keiner anderen Gemeinde um eine Förderung angesucht hat bzw. erhält (ausgenommen für Behinderte),
 - c) die widmungsgemäße Verwendung durch Organe der Stadtgemeinde Trofaiach überprüfen zu lassen,
 - d) die in Zusammenhang mit der Überprüfung verlangten Nachweise in der geforderten Form fristgerecht zu erbringen,
 - e) eine Erklärung zu unterfertigen, dass er noch nie wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig bestraft worden ist.
5. Im Falle der Schließung oder Standortverlegung des Betriebes außerhalb des Gemeindegebietes von Trofaiach seine Insolvenz, Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, einer rechtskräftigen Verurteilung wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften oder Vorliegen unrichtiger und unvollständiger Angaben ist die Förderung zurückzuzahlen.

Die zurückzuzahlende Förderungssumme ist zu verzinsen und zwar gemessen an dem 6-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 3 Prozent.

6. Schlussbestimmungen:

- a) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Wirtschaftsförderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen daher der Stadtgemeinde Trofaiach keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Es wird darauf hingewiesen, dass Ansuchen nur soweit berücksichtigt werden können, als dies der einschlägige Haushaltsvoranschlag der Stadtgemeinde Trofaiach erlaubt.
- b) Der Förderungswerber ist damit einverstanden, dass die in Zusammenarbeit mit der Förderung anfallenden Personen bezogen und automatisationsunterstützt verarbeiteten Daten gemäß Datenschutzgesetz 2000 BGBl Nr. 165/1999, an die zuständigen Organe des Bundes und des Landes übermittelt werden können.
- c) Alle mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Abgaben, Steuern, Gebühren, Spesen und dergleichen hat der Förderungswerber zu tragen.
- d) Änderungen der Förderungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Der Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Leoben.

Trofaiach, am _____

Stempel und firmenmäßige Unterschrift